

## Besondere Bedingungen für Werk- und Consultingleistungen der M-Way Solutions GmbH

### § 1 Anwendungsbereich

M-Way Solutions erbringt Werk- und Consultingleistungen ausschließlich nach den vorliegenden Besonderen Bedingungen für Werk- und Projektverträge („Besondere Bedingungen für Werk- und Consultingleistungen“). Zusätzlich und ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Überlässt M-Way Solutions dem Auftraggeber Software, gelten auch die „Besonderen Bedingungen für Software-Lizenzen“ und die „Besonderen Bedingungen für Softwarepflege“, sofern M-Way Solutions die Software pflegt.

### § 2 Pflichtenheft und Projektphasen

1. In der Regel erbringt M-Way Solutions Werk- und Consultingleistungen auf Grundlage der Vorgaben und Spezifikationen des Auftraggebers (Pflichtenheft). Dieser hat überprüft, dass die im Pflichtenheft aufgeführten Anforderungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen.
2. Soweit die Anforderungen an die Leistungen vom Auftraggeber nicht selbständig vorgegeben werden, ist M-Way Solutions bereit, den Auftraggeber gegen gesonderte Beauftragung und Vergütung nach der aktuellen Preisliste bei der Pflichtenhefterstellung zu unterstützen oder das Pflichtenheft selbständig zu erstellen. Das gemeinsam oder ausschließlich von M-Way Solutions erstellte Pflichtenheft wird sodann vom Auftraggeber geprüft und genehmigt. Stellt der Auftraggeber bei der Prüfung Mängel, Lücken oder Widersprüche fest, wird er dies M-Way Solutions unverzüglich mitteilen, und M-Way Solutions wird das Pflichtenheft nachbessern. Falls es sich bei den Nachbesserungen nicht um Nacherfüllung handelt, kann M-Way Solutions dafür eine Vergütung nach Aufwand verlangen. Das Pflichtenheft ist die verbindliche Grundlage für die Erbringung der Leistungen. Für Änderungen gilt § 3 dieser Besonderen Bedingungen.
3. Gegebenenfalls vereinbaren die Vertragspartner im Rahmen der Projektentwicklung und -durchführung weitere Meilensteine und Leistungsabschnitte, bei deren Erreichen der Auftraggeber den Leistungsstand überprüfen und genehmigen wird. Hierbei gilt der jeweilige Leistungsstand spätestens eine Woche nach dem Zeitpunkt, an dem M-Way Solutions die jeweiligen Arbeitsergebnisse vorlegt oder das Erreichen des Leistungsstandes mitgeteilt hat, als abgenommen, es sei denn, der Auftraggeber rügt schriftlich und in nachvollziehbarer Weise Mängel.
4. Sofern M-Way Solutions Entwicklungen nach Vorgaben und Spezifikationen des Auftraggebers vornimmt oder sofern M-Way Solutions Software oder sonstige Komponenten Dritter oder des Auftraggebers selbst auf dessen Aufforderung in Systeme integriert oder eigene Systeme den vorgegebenen Komponenten anpasst, übernimmt M-Way Solutions keine Verantwortung für die technischen und rechtlichen Eigenschaften dieser Fremdkomponenten. Insbesondere stellt der Auftraggeber M-Way Solutions von Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte gegen M-Way Solutions wegen Verletzung fremder Patente, Urheberrechte, Marken oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte geltend machen.
5. M-Way Solutions entscheidet, welche Mitarbeiter sie einsetzt und behält sich deren Austausch jederzeit vor. M-Way Solutions ist grundsätzlich darauf bedacht, keine unnötige Fluktuation bei den zur Erfüllung der Werk- und Consultingleistungen eingesetzten Mitarbeitern zu veranlassen; ein Anspruch auf den Einsatz durchgehend gleichbleibender Mitarbeiter besteht jedoch nicht.

### § 3 Änderungen und Erweiterungen (Change Requests)

1. M-Way Solutions bemüht sich, einem Verlangen des Auftraggebers nach Änderungen und Erweiterungen der Lieferungen und Leistungen (Change Requests) Rechnung zu tragen. Jeder Vertragspartner kann schriftlich Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistungen verlangen (Change Requests). M-Way Solutions kann die Ausführung eines Änderungs- oder Erweiterungsverlangens des Auftraggebers verweigern, wenn die Änderungen oder Erweiterungen nicht durchführbar sind oder wenn M-Way Solutions deren Ausführung im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar ist.
2. Im Falle eines Änderungswunsches wird der Auftraggeber M-Way Solutions mit dessen Analyse beauftragen. M-Way Solutions ermittelt in diesem Fall innerhalb einer zu vereinbarenden Frist die Auswirkungen auf den vereinbarten Leistungsumfang und gegebenenfalls notwendige Änderungen des Zeitplans und stellt sie schriftlich in einem Nachtragsangebot dar.
3. Für die Prüfung eines Änderungs- oder Erweiterungsverlangens und für die Ausarbeitung von Nachtragsangeboten kann M-Way Solutions eine Vergütung nach Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste verlangen. Für etwaige Stillstandskosten, die von dem Auftraggeber durch sein Änderungsverlangen verursacht wurden, kann M-Way Solutions ebenfalls gesondert Vergütung verlangen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Nachtragsvertrag verlängern sich Ausführungsfristen um die Zahl der Kalendertage, an denen wegen des Änderungswunsches die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten, sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.
4. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges sowie sonstige Vertragsanpassungen werden schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag vereinbart. Einigen sich die Vertragspartner nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Nachtragsangebotes von M-Way Solutions über eine Vertragsanpassung, führt M-Way Solutions den Vertrag ohne Berücksichtigung des Änderungswunsches aus.

### § 4 Projektführung

1. Jeder Vertragspartner benennt einen Projektleiter (gegebenenfalls auch dessen Vertreter), der für das Projekt und die Vertragsdurchführung verantwortlich ist und die erforderlichen Entscheidungen trifft.
2. Die Projektleiter sowie ihre jeweiligen Stellvertreter sind ausschließlich neben der Geschäftsleitung befugt und berechtigt, alle projektrelevanten Entscheidungen zu treffen und Willenserklärungen abzugeben, insbesondere Mängel zu rügen und die Abnahme zu erklären.
3. M-Way Solutions kann über eine Projektbesprechung ein Protokoll erstellen, das beiderseits verbindlich wird, wenn M-Way Solutions es dem Auftraggeber überlässt und der Auftraggeber dem Protokoll nicht binnen einer Woche schriftlich mit Begründung widerspricht.

## § 5 Abnahme

1. Bei Werkverträgen führen die Vertragspartner, sofern gesetzlich vorgesehen, eine Abnahmeprüfung durch. Der Auftraggeber wird schriftlich die Abnahme erklären, sobald die Leistung im Wesentlichen richtig, vollständig und mangelfrei erbracht worden ist. Der Auftraggeber wird die Abnahme nur dann verweigern, wenn die Leistungen wesentliche oder nicht nachbesserungsfähige Mängel haben. Der Auftraggeber wird die Abnahmeprüfung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes, mangels Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen ab der Mitteilung der Abnahmebereitschaft seitens M-Way Solutions im Zusammenwirken mit dieser durchführen. Die Durchführung der Abnahmeprüfung gehört zu den wesentlichen Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.
2. Während der Abnahmeprüfung erstellen der Auftraggeber und M-Way Solutions gemeinsam ein Protokoll, aus dem die Testfälle/Testdaten, gegebenenfalls durchgeführte Funktionsprüfungen und die festgestellten Mängel, hervorgehen. Mängel werden von den Vertragspartnern wie folgt eingeteilt:
  - Kategorie 1 (ablaufverhindernder Mangel): Die Lieferung und Leistung kann nicht genutzt werden. Der Mangel kann nicht mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.
  - Kategorie 2 (ablaufbehindernder Mangel): Die Nutzung der Lieferung und Leistung ist beeinträchtigt, kann jedoch im Wesentlichen erfolgen. Der Mangel kann mit organisatorischen und sonstig wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.
  - Kategorie 3 (sonstiger Mangel): Der Mangel hat keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit der Lieferung und Leistung. Die Nutzung der Lieferung und Leistung ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.
3. Der Auftraggeber wird die Abnahme erklären, wenn kein Mangel der Kategorie 1 aufgetreten ist. Mängel der Kategorie 2 werden möglichst noch während der Abnahmeprüfung behoben. Nach der Abnahme verbleibende Mängel der Kategorien 2 und 3 werden im Rahmen der Nacherfüllung behoben.
4. Bei nachfolgenden Abnahmeprüfungen werden grundsätzlich nur diejenigen Funktionalitäten und Abschnitte der Lieferungen und Leistungen geprüft, die bisher nicht getestet und abgenommen wurden („Delta“) sowie das Zusammenspiel dieser Funktionalitäten und Abschnitte mit den zuvor bereits abgenommenen und getesteten Komponenten.
5. Die Abnahme gilt auch dann als erklärt, wenn der Auftraggeber seine Billigung der Leistung auf andere Weise ausdrückt, z.B. durch Ingebrauchnahme im Produktivbetrieb oder durch Schweigen auf ein Abnahmeverlangen (jeweils länger als einen Monat) oder durch vertragsgemäße Zahlung.
6. M-Way Solutions kann verlangen, dass der Auftraggeber bei Lieferungen und Leistungen, bei denen gesetzlich kein Abnahmeverfahren vorgesehen ist (z. B. Dienstleistungen und Consulting), dennoch eine Abnahme/Freigabe nach den in diesem Paragraphen formulierten Bedingungen erklärt. Ebenso kann M-Way Solutions verlangen, dass der Auftraggeber für abgrenzbare Teilbereiche der Leistung Teilabnahmen erklärt. Durch eine Teilabnahme erklärt sich der Auftraggeber mit dem jeweiligen Leistungsergebnis einverstanden. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

(Stand: Oktober 2018)